



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur



FJV Bulletin

Nr. 3 November 2023

Geschätzte Fischende und Jagende

Die herbstlichen Jagden sind in vollem Gange. Das Wetter zeigte sich zu Beginn der Gemeinschaftsjagden eher sommerlich als herbstlich. Dennoch konnten einige Reviere bereits sehr gute Strecken erzielen. Viele Fragen bezüglich den Herbstjagden unter der neuen Gesetzgebung erreichten die Fischerei- und Jagdverwaltung. Die Gültigkeit des Treffsicherheitsnachweises oder die benötigten Ausbildungen der Jagdhunde waren immer wieder Thema. Was die Ausbildung von Jagdhunden betrifft, geben die Jagdverordnung, die Jagdbetriebsvorschriften und die Vollzugshilfe für anerkannte Ausbildung und Prüfung für Jagdhunde abschliessend Auskunft. Über den Treffsicherheitsnachweis informieren wir nochmals in diesem Bulletin. Der Umgang mit Neozoen sorgt auch regelmässig für Unsicherheit in den Revieren. Wir hoffen mit dem Beitrag im vorliegenden Bulletin für Klarheit zu sorgen.

Nun wünschen wir Ihnen eine spannende Lektüre sowie ein kräftiges Petri und Weidmannsheil!

Lukas Bammatter



Reto Muggler

Fischerei



Aktuelles

Trockenheitskarte

Die Veränderungen der Niederschlagsmengen aufgrund des Klimawandels führen immer häufiger zu langen Trockenheitsperioden im Sommer. Das hat zur Folge, dass manche Gewässer inzwischen fast jedes Jahr trockenfallen. Für die aquatische Fauna, insbesondere für Fische, hat dies fatale Konsequenzen. Die FJV hat basierend auf den Trockenheitsabfischungen der letzten Jahre und der Erfahrung der Mitarbeitenden eine Trockenheitskarte erstellen lassen. Die Karte «Trockenfallende Fischgewässer» ist seit kurzem auf dem Kantonalen [GIS-Browser](https://maps.zh.ch) (maps.zh.ch) online einsehbar.

Die Karte soll zukünftig bei der Planung von Wasserbauprojekten beigezogen werden oder als Grundlage für das Fischereimanagement dienen.

Kennzahlen Fischereijahr 2022

Auch dieses Jahr veröffentlichte die FJV die detaillierten Zahlen zu den Fängen in den Patent- und Pachtgewässern sowie den Besatzmengen. Eine ausführliche Zusammenstellung der Daten ist in den [Jahreskennzahlen](#) publiziert.

Alle Jahreskennzahlen seit 2014 sind auf der Webseite der FJV unter «Fachinformationen Fischerei» auffindbar.

Hier ist auch der diesjährige [Konkordatsbericht](#) abgelegt, welcher über die Fänge und Entwicklungen in den Gewässern des Fischereikonkordats Zürichsee-Linthkanal-Walensee berichtet. Dieser wurde erstmals neu gelayoutet.

Nebst den Fangzahlen werden im Konkordatsbericht zukünftig auch Informationen über laufende Bewirtschaftungsprojekte, Untersuchungen und weitere wissenswerte Entwicklungen präsentiert.

Vollzug

Widerhaken in der Fischerei

Die Regeln zur Verwendung von Widerhaken bei der Fischereiausübung sorgen immer wieder für Verwirrung. Dies liegt unter anderem daran, dass unterschiedliche Gesetzgebungen den Einsatz von Widerhaken regeln. Die Basis bildet die Tierschutzverordnung des Bundes. Weiterführende Bestimmungen sind in der Fischereigesetzgebung des Bundes und insbesondere der Kantone enthalten. Daher können die Einsatzmöglichkeiten für den Widerhaken je nach Kanton unterschiedlich ausfallen. Zwei Grundsätze gelten jedoch in der ganzen Schweiz: Widerhaken darf man nur verwenden in Seen und Stauhaltungen und nur dann, wenn man einen Sachkundenachweis (SaNa) besitzt. Im Kanton Zürich sind deshalb Widerhaken in Fliessgewässern generell verboten. Mehrfachhaken (Drillinge oder Zweifachhaken) dürfen im ganzen Kanton nur ohne Widerhaken verwendet werden. Ebenfalls dürfen bei der Ausübung des Freiangelrechts nie Widerhaken eingesetzt werden. Bei der patentpflichtigen Fischerei an Zürich-, Greifen- und Pfäffikersee sowie an einigen weiteren verpachteten Seen dürfen Personen mit SaNa Widerhaken am Einzelhaken verwenden.

Projekte

Vielfältige Zürcher Gewässer

Mit dem Programm «Vielfältige Zürcher Gewässer» fördert der Kanton Zürich ökologische Aufwertungsmassnahmen an kommunalen Fliess- und Stehgewässern. Das Förderprogramm ergänzt die kommunale Revitalisierungsplanung. Es zielt aber auch auf Private ab, die Gewässer auf ihrem Grundeigentum oder Pachtland ökologisch aufwerten und pflegen wollen.

Mögliche Projekte sind lokale Strukturaufwertungen entlang und im Gewässer, die Erstellung von ökologischen Pflege- und Unterhaltskonzepten, kleine Revitalisierungen sowie die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen für Personen, welche den Gewässerunterhalt ausführen.

Die Projekte sollen möglichst einfach mit kleinem bürokratischem Aufwand umgesetzt werden. Der Kanton Zürich übernimmt 90% der Projektkosten.

Seit dem Start der Pilotphase im Jahr 2022 konnten bereits erste erfolgreiche Projekte realisiert werden. So konnte beispielsweise ein Abschnitt des Gossauerbachs aus seinem Betonkorsett befreit und aufgewertet werden. Es wurden diverse Totholzstrukturen eingebaut, die Ufer abgeflacht und mit Hochstaudenfluren bepflanzt. Fische finden nun ausreichend Versteckmöglichkeiten und die Ausbildung einer natürlichen Kiessohle ist wieder möglich, sodass in Zukunft hoffentlich wieder Forellen im Bach laichen werden.

Die Projekte können von Privatpersonen, Gemeinden, Vereinen oder auch Pachtgesellschaften eingegeben werden.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung würde sich freuen, wenn auch von Fischer und Fischerinnen Projekte eingereicht werden. Weitere Informationen und Beispiele finden Sie im Web unter [«Vielfältige Zürcher Gewässer – Kanton Zürich»](#).



Revitalisierter
Bachabschnitt
(Bild: FJV)

Jagd



Aktuelles

Neue Praxis für jagdrechtliche Bewilligungen zur Verwendung von Nachtsichtzieltechnik und Schalldämpfern

Nachtsichtzielgeräte und Schalldämpfer gelten gemäss Bundesgesetz als verbotenes Waffenzubehör. Ein Erwerb ist waffenrechtlich nur mit einer kantonalen Ausnahmebewilligung gestattet. Die Kantone können zum Arten- und Lebensraumschutz, zur Wildschadenverhütung, zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Nachsuche speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jagdberechtigten die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten (Art. 3 Abs. 1 JSV). Die FJV kann demnach jagdrechtliche Bewilligungen für den Einsatz von Hilfsmitteln ausstellen. Um eine Bewilligung zu erlangen, muss schriftlich ein Antrag bei der Verwaltung eingereicht werden. Neben einer Begründung, wieso und wozu das Gerät benötigt wird, ist neu auch der Nachweis über eine entsprechende Ausbildung notwendig. Durch das Absolvieren einer Onlineschulung mit anschliessender Lernkontrolle wird dieser Nachweis erlangt. In der Schulung werden die rechtlichen Aspekte, technisches Wissen und der sichere Umgang mit den Hilfsmitteln vermittelt. Bei einem Antrag muss neu die Bestätigung über die bestandene Schulung mitgeschickt werden. Die bisher ausgestellten jagdrechtlichen Bewilligungen haben alle ein Gültigkeitsenddatum und sind bis zu diesem weiterhin gültig. Bei Bedarf können sich Interessierte unter fjv@bd.zh.ch melden und erhalten einen Zugang sowie die Anleitungen zu den Schulungen.

Umgang mit Neozoen

Grundsätzlich sind Veränderungen in der Ausbreitung einer Art natürliche Prozesse, die unterschiedliche Ursachen haben können. Jedoch sind grössere Ausbreitungsveränderungen natürlicherweise sehr selten. In Zusammenhang mit dem wachsenden weltweiten Handel hat das Auftreten von gebietsfremden Arten über ihre natürlichen Grenzen hinweg stark zugenommen. Nicht jedes Individuum, welches sich in fremde Gefilde verliert, schafft es auch sich zu etablieren. Als Neozoen werden deshalb Tierarten bezeichnet, die ab 1492 unter direkter oder indirekter Mitwirkung des Menschen in ein ihnen unzugängliches Faunengebiet gelangt sind und dort neue Populationen aufbauen. Im Kanton Zürich leben mittlerweile eine Vielzahl etablierter Neozoen unbemerkt und ohne Probleme für die einheimische Fauna zu verursachen. Es gibt aber auch einige Arten, die für die einheimische Fauna problematisch werden können, da sie durch ihr teilweise aggressives Verhalten einheimische Arten konkurrenzieren und verdrängen können.



Immer häufiger anzutreffen. Gefangenschaftsflüchtlinge der Nilgans bildeten Populationen, die sich nun entlang dem Rhein ausbreiten.
(Bild: Unsplash, S. Hagger)

Zu den im Kanton Zürich vorkommenden terrestrischen Arten gehören unter anderem der Waschbär, der Marderhund, das Grauhörnchen, der Sika sowie die Rost- und Nilgans. Diese Arten sollen bejagt und möglichst aus den Lebensräumen entfernt werden. Allerdings gelten auch hier die Grundsätze des Muttertierschutzes. Eine Bejagung ist oft schwierig und stellt uns vor besondere Herausforderungen. Entweder ist über die Lebensweise dieser Arten noch zu wenig bekannt oder sie kommen nur sporadisch vor, so dass eine effektive Bejagung äusserst aufwändig ist. Die Bejagung von Neozoen wird in den Jagdbetriebsvorschriften 2024/25 neu geregelt.

Vollzug

Neues Merkblatt «landwirtschaftliche Einzäunungen ausserhalb der Bauzone»

Im revidierten, kantonalen Jagdgesetz wird der Lebensraumschutz von Wildtieren stärker gewichtet. Deshalb wurden neu auch die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von festen Einzäunungen in Ausbreitungsachsen und Wildtierkorridoren verschärft.

Das Amt für Landschaft und Natur hat deshalb zusammen mit dem Amt für Raumentwicklung ein neues Merkblatt erarbeitet, welches auf der [kantonalen Webseite der Jagdverwaltung](#) aufgeschaltet ist. Die aktuelle Version wurde im August überarbeitet.

Das Merkblatt beinhaltet nebst allgemeinen Vorgaben für landwirtschaftliche Einzäunungen auch die Anforderungen für bewilligungspflichtige Zäune. Da Einzäunungen innerhalb von Wildtierkorridoren besonders problematisch sind, ist für massive Einzäunungen auch eine jagdrechtliche Bewilligung notwendig. Für die Fischerei- und Jagdverwaltung ist diese Neuerung eine wichtige Grundlage zur Verbesserung der Lebensraumvernetzung.

Zusätzlich zu den rechtlichen Voraussetzungen beinhaltet das Merkblatt auch Empfehlungen, wie Zäune möglichst wildtierfreundlich aufgestellt werden können.



Treffsicherheitsnachweis nach JFK-Standard

Die sichere Handhabung der Waffe und eine gute Treffsicherheit sind unverzichtbare Bestandteile einer verantwortungsbewussten Jagd. Zum guten Schützen wird man nicht auf der Jagd, sondern beim regelmässigen Training im Schiessstand. Anhand des JFK (Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz) – Standards hat jede kantonale Jagdverwaltung Gewähr, dass die Treffsicherheit der Jägerinnen und Jäger nach einheitlichen Kriterien überprüft wurde.

Der Standard nach JFK beinhaltet ein Kugel- und ein Schrotprogramm. Bei der Kugel muss eine Passe à 4 Treffer auf eine Reh- oder Gamsscheibe in einer Entfernung von 100 m, beim Schrotschuss muss eine Passe à 4 Treffern auf eine dreiteilige Kippscheibe (Hase, Fuchs oder Reh) erfüllt werden. Die Treffsicherheit muss alljährlich erbracht werden und gilt nur, wenn sowohl das Kugel- als auch das Schrotprogramm erfüllt wurde. Ausnahmen (z.B. nur die Erfüllung des Kugelprogrammes) sind nur mit vorheriger Bewilligung der Fischerei- und Jagdverwaltung möglich.

Umgang mit verletzten Wildtieren

Aus der Praxis macht sich bemerkbar, dass unsere Gesellschaft immer sensibler gegenüber beeinträchtigten Wildtieren ist. Personen, die verletzte Tiere finden, wollen diesen gerne helfen. Vor allem bei kleineren Wildtieren oder Vögeln wird der Tierrettungsdienst gerufen. Häufig werden sie auch in Tierheime, Pflegestationen oder in eine tierärztliche Praxis gebracht. Was grundsätzlich gut gemeint ist, ist rechtlich betrachtet heikel. Je nach Situation wird so dem Grundsatz widersprochen, das unnötiges Leiden und Schmerzen an Wildtieren zu verhindern ist. Ausserdem stehen solche Handlungen in verschiedener Hinsicht entgegen den Vorgaben der Gesetzgebungen rund um die freilebenden Wildtiere.

Grundsätzlich ist die Jagdaufsicht zuständig für wildlebende Vögel, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen. Bei all diesen Tieren besteht eine Handlungspflicht durch das zuständige Jagdorgan.

Ganz allgemein gilt, dass beeinträchtigte Wildtiere grundsätzlich nicht transportiert werden sollten. Wenn eine Aussicht auf Genesung besteht, kann zumindest bei kleineren Vogel- oder Säugetierarten, für die eine kantonal anerkannte Pflegestation existiert, ein Kurztransport in Frage kommen.

Grosse Vogel- oder Säugetierarten oder Neozoen dürfen mit Ausnahme von Greifvögeln, Eulen und Störche nicht transportiert werden. In solchen Fällen muss die Jagdaufsicht oder die Polizei informiert werden. Die Erlösung von verletzten Vögeln oder grösseren Säugetieren hat durch die Jagdaufsicht möglichst vor Ort und ohne Publikum zu erfolgen.

Im Zweifelsfall gibt die Fischerei- und Jagdverwaltung gerne Auskunft.

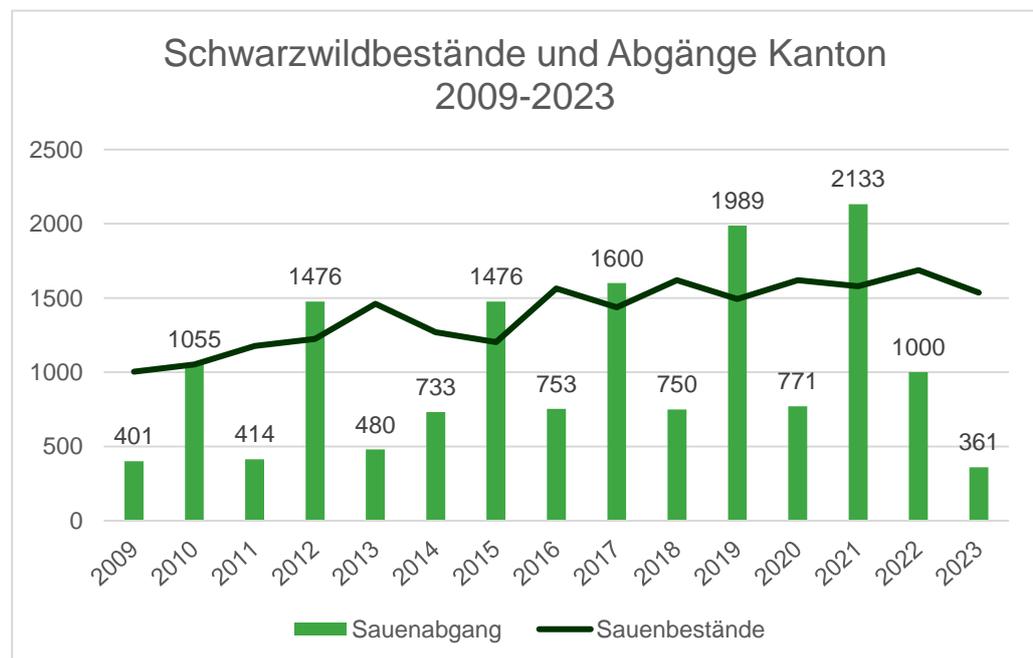
Projekte

Schwarzwildbejagung

Im Kanton Zürich ist Schwarzwild seit 1990 nachgewiesen. Seither wird diese Schalenwildart auch intensiv bejagt und die Jagdstrecken sind tendenziell steigend (s. Abbildung). Auffallend sind die jährlichen Schwankungen. Auf Jahre mit hohem Abgang folgt in der Regel ein Jahr, in welchem deutlich weniger Tiere erlegt werden. Diese Tendenz ist auch in angrenzenden Kantonen (AG, SH, TG) sowie im grenznahen Ausland zu beobachten. Über die Gründe dieser Schwankungen fehlen noch schlüssige wissenschaftliche Erklärungen. Es wird vermutet, dass nach Mastjahren der Zuwachs beim Schwarzwild deutlich angekurbelt wird und dadurch (insbesondere da die Zeitabstände zwischen den Mastjahren aufgrund der klimatischen Veränderungen deutlich abnehmen) die Bestände und die Abgänge entsprechend schwanken.

Bei den Schwarzwildschäden wurden 2009 noch Schäden in der Höhe von rund Fr. 190'000.- abgeschätzt. Seit 2015 hat sich die Schadensumme bei jährlich ca. Fr. 300'000.- (Spannweite zw. Fr. 240'000.- bis Fr. 395'000.-) eingependelt.

Dank konsequentem Schutz der gefährdeten Kulturen und gezielter jagdlicher Massnahmen konnte hier eine weitestgehende Stabilisierung der Schadenhöhe erreicht werden. Die primäre Bejagung auf dem Feld und weniger im Wald trägt ebenfalls zu einer Stabilisierung der Feldschäden bei.



Impressum

Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschikon 28, 8315 Lindau
+41 43 257 97 97, fjv@bd.zh.ch